

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: 51-JHP

Datum: 08.12.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0993**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	30.01.2024			

**Betreff:** Antrag der Elterninitiative Freie Christliche Kita Troisdorf e.V. auf  
Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 75  
SGB VIII

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Antrag der Elterninitiative Freie Christliche Kita Troisdorf e.V. vom 28.06.2023 auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII zu bewilligen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Auf beigefügten Antrag wird verwiesen.

Die rechtliche Grundlage für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist der § 75 SGB VIII:

§ 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und  
Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,

3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und

4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Folgende Unterlagen sind für das Prüfverfahren zur Anerkennung eines Vereins als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII grundsätzlich erforderlich:

- 1) Formloser Antrag mit Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform
- 2) Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Vorstandsmitglieder
- 3) Vereinssatzung
- 4) Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
- 5) Ein Bericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe
- 6) Auszug aus dem Vereinsregister
- 7) Verpflichtungserklärung gem. § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

Der Verein hat alle erforderlichen Unterlagen eingereicht. Die Verwaltung hat diese positiv geprüft.

Auf Seiten der Verwaltung gibt es keine Informationen, welche gegen die Anerkennung des antragstellenden Vereins gem. § 75 SGB VIII sprechen würden. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss die Elterninitiative Freie Christliche Kita Troisdorf e.V. als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete